



An
Gemeindeverwaltung Niederau
Rathenaustraße 4
01689 Niederau

Eingangstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Antrag auf Wasserversorgung

Unter Anerkennung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niederau beantrage ich hiermit:

- als Grundstückseigentümer
- als dessen Bevollmächtigter

für das Grundstück:

Ortslage

Straße und amtliche Hausnummer

Gemarkung / Flurstück

- die Herstellung eines Hausanschlusses
- mit Bauwasseranschluss
- ohne Bauwasseranschluss
- die Erneuerung / Auswechslung
- die Stilllegung
- den Wechsel eines Frostzählers
- die Veränderung
- die vorübergehende Außerbetriebnahme
- die Wiederinbetriebnahme
- den Einbau einer Wasserzählergarnitur

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan des Grundstückes (1:1000) mit eingezeichneten Gebäuden und Maßen sowie der gewünschten Trassenführung
- Grundriss des Kellergeschosses bzw. wenn nicht unterkellert, Grundriss des Erdgeschosses (1:1000) mit Vorschlag der gewünschten Hausanschlusseinführung und Zählerstandort
- Eintragung in das Baulastenverzeichnis gemäß § 83 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch, sofern ein weiteres Grundstück durch die Hausanschlussleitung tangiert wird



Angaben über das zu versorgende Grundstück / Gebäude:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Neubau | <input type="checkbox"/> eines Einfamilienhauses |
| <input type="checkbox"/> Umbau / Sanierung | <input type="checkbox"/> einer Doppelhaushälfte |
| <input type="checkbox"/> Erweiterung | <input type="checkbox"/> eines Mehrfamilienhauses |
| | <input type="checkbox"/> eines Wohn- und Geschäftshauses |
| | <input type="checkbox"/> eines Gewerbebetriebes |

Art des Gewerbes:

- sonstige Nutzung:

Anzahl der Wohneinheiten:

Anzahl der Geschosse:

Die höchste Entnahmestelle befindet sich m über der Versorgungsleitung.

- Auf dem Grundstück ist bereits ein Anschluss vorhanden.
- Auf dem Grundstück ist bereits ein Wasserzähler vorhanden.
- Auf dem Grundstück ist eine private Wasserversorgungsanlage (Brunnen) vorhanden.

Derzeitige Anschrift des Eigentümers:

Derzeitige Anschrift des Antragstellers:

(nur erforderlich, wenn dieser nicht Eigentümer ist)

Name, Vorname (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / Mobil

E-Mail

Name, Vorname (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / Mobil

E-Mail



Die Kostenkalkulation zum Aufwendungsersatz ist zu richten an:

- Antragsteller
- Architekt
- Ingenieurbüro

Anschrift / Firmenstempel ist zu richten an:

Antragsteller / Architekt / Ingenieur

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / Mobil

E-Mail

Firmenstempel

Mit der Anbringung von Hinweisschildern an meinem Gebäude bzw. Zaun bin ich einverstanden. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers oder seines bevollmächtigten Vertreters (Vollmacht ist beigelegt)

Bitte beachten:

- Arbeiten an der Hausanschlussleitung vom Abgang der Versorgungsleitung bis einschließlich Montage des Wasserzählers sowie der Wasserzählergarnitur erfolgen durch den von der Gemeinde Weinböhla bevollmächtigten Betreiber des Trinkwasserortsnetzes.
- Verbrauchsanlagen (Kundenanlagen) in Gebäuden und Grundstücken dürfen nur von einem Installationsunternehmen ausgeführt werden, das in Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen (AVBWasserV), die Wasserversorgungssatzung sowie die anerkannten Regeln der Technik sind dabei einzuhalten. Die auf Seite 4 aufgeführten Hinweise sind besonders zu beachten.



Besondere Hinweise zur Herstellung / Erneuerung / Veränderung des Trinkwasserhausanschlusses:

- Grundlage für die Festlegung der objektbezogenen Versorgungs- und Anschlussverhältnisse ist die vollständige Ausfüllung dieses Antrages. Die angegebenen Leistungsdaten der geplanten bzw. zu erweiternden Verbrauchseinrichtungen der Kundenanlage (einschließlich Vorhalteleistungen) sind für die Dimensionierung des Hausanschlusses unerlässlich. Mangelhafte oder unvollständige Angaben führen zu einer falschen Dimensionierung und somit zu Nachteilen in der Versorgung. Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt es sich daher, bereits im Planungsstadium ein Installationsunternehmen bzw. Ingenieurbüro einzuschalten.
- Die Hausanschlussleitung wird möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt. Dies ist bei der Projektierung zu beachten.
- Für die Abstände der Medienleitungen untereinander gelten die DIN 19630 und DIN 1988 Teil 2). Bei Annäherung von Abwasserleitungen an Trinkwasserleitungen (Abstand $\leq 1,00$ m) dürfen Abwasserleitungen nicht höher als die Trinkwasserleitungen verlegt werden.
- Die Anschlussleitungen werden in frostfreier Tiefe (1,20 m Deckung) verlegt. Spätere Geländeregulierungen sind dem von der Gemeinde Niederau mit der technischen Betriebsführung beauftragten Unternehmen anzuzeigen.
- Für die Leitungstrasse muss eine Schutzzone von 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gewährleistet werden, die nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf.
- Der Anschlussnehmer hat durch die Beachtung der bautechnischen Richtlinien nach DIN 18012 (Hausanschlussraum) die Voraussetzungen für die betriebssichere Anschlusseinführung, die jederzeitige Zugänglichkeit und den Beschädigungsschutz zu schaffen. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen (ab 15 m) ist die Errichtung eines Zählerschachtes erforderlich (siehe Wasserversorgungssatzung bzw. AVBWasserV).
- Der Wasserzählerschacht, sofern gefordert, ist vom Kunden unmittelbar an der 1. Grundstücksgrenze nach DIN 1988 aus Mauerwerk oder Fertigteilen (Länge: 1,50 m; Breite: 1,00 m; Tiefe: 1,80 m) an dem angewiesenen Standort zu errichten und laufend instand zu halten!
- Der Einsatz runder Wasserzählerschächte - außer EWE-Wasserzählerschacht oder gleichwertige (siehe DIN 1229) - ist nicht zulässig.
- Die Wasserzähleranlage ist Kundeneigentum und gegen Frost zu schützen!
- Die Herstellung / Erneuerung / Veränderung der Hausanschlussleitung vom Abgang der Versorgungsleitung bis einschließlich Montage des Wasserzählers sowie der Wasserzählergarnitur erfolgt durch den von der Gemeinde Niederau bevollmächtigten Betreiber des Trinkwasserortsnetzes. Die Erdarbeiten im Grundstücksbereich und der Mauerdurchführung - einschließlich Isolierung und Abdichtung - können in Eigenleistung durch den Kunden erbracht werden. Für auftretende Schäden bei unsachgemäßer Ausführung dieser Arbeiten übernimmt die Kommune bzw. das von der Gemeinde mit der technischen Betriebsführung beauftragte Unternehmen keine Haftung. Die Mauerdurchführung und Abdichtung müssen der DIN 1988 entsprechen.
- Der Hauptwasserzähler ist Eigentum der Kommune.
- Die vorgenannten Arbeiten sind mindestens 10 Wochen vor Beginn zwischen dem Kunden und dem von der Gemeinde Niederau mit der technischen Betriebsführung beauftragten Unternehmen abzustimmen.
- Beschädigungen des Hausanschlusses (auch erkennbare Beeinträchtigungen bei Straßen- oder Tiefbauarbeiten), Schäden an den Absperreinrichtungen sowie an Plombenverschlüssen, sind ohne Verzug der Gemeinde Niederau mitzuteilen.
- Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden (bis sechs Monate), werden an der Versorgungsleitung abgesperrt. Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder sie länger als 6 Monate stillgelegt werden, werden an der Hauptabsperrarmatur abgesperrt und entleert. Anschlussleitungen, die ein Jahr nicht benutzt werden, werden von der Versorgungsleitung abgetrennt. Aus diesen Gründen sind uns Betriebsunterbrechungen, die o. g. Fristen überschreiten, unverzüglich anzuzeigen.
- Wassernachbehandlungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen u. ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Niederau installiert werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde Niederau sowie das von der Gemeinde Niederau mit der technischen Betriebsführung beauftragte Unternehmen berechtigt sind, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.